

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. Februar 2009

83

GRG NR.	08	IN 5	27
---------	----	------	----

Interpellation Peter Gubser vom 2. Juli 2008 betreffend Steuerwettbewerb und Steuergerechtigkeit

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum eingangs erwähnten Vorstoss wie folgt Stellung:

1. Die Kantonsverfassung räumt den Politischen Gemeinden und den Schulgemeinden (§ 85 Abs. 2 KV; RB 101) sowie den Kirchengemeinden (§ 93 Abs. 2 KV) das Recht ein, Zuschläge zu den Hauptsteuern zu erheben. Diese Zuschläge werden in Prozenten der einfachen Steuer erhoben (§ 222 Abs. 1 Steuergesetz; StG; RB 640.1), wobei die Höhe von den erwähnten Körperschaften Gemeinden jährlich festgesetzt werden kann. Das Recht der Gemeinden, Steuern in Form von Zuschlägen zu erheben, bedeutet die selbständige Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Die damit verbundene Finanzautonomie ist wesentlicher Teil der Gemeindeautonomie (siehe auch Stähelin/Gonzenbach/Walt, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, Frauenfeld 2007, N 4 zu § 85).

Die Gemeindesteuerfüsse bestimmen sich somit nach kommunalen Aspekten, den unterschiedlichen Gemeindestrukturen und -grössen, der unterschiedlichen Organisation, der Bevölkerungsstruktur und dem mit diesen vielfältigen Faktoren einhergehenden unterschiedlichen Finanzbedarf der Körperschaften.

Wo das vertretbare Mass der Steuerfussunterschiede liegt, kann weder mit einem absoluten Wert, noch einer relativen Grösse beantwortet werden. Die Obergrenze der Steuerbelastung wird durch das Verbot der konfiskatorischen Besteuerung definiert; eine Untergrenze besteht nicht, sieht doch § 222 Abs. 1 StG vor, dass die Gemeinden ihre Steuern in Prozenten der einfachen Steuer erheben können. Würde der Finanzbedarf anderweitig gedeckt, könnten somit die Gemeinden - rein theoretisch - auf die Erhebung von Steuern verzichten.

Die interkommunalen Steuerbelastungsunterschiede sind direkter Ausfluss der Gemeindeautonomie, wobei die unterschiedlichen Belastungen durch die Instrumente, die das Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (RB 613.1) anbietet, in einem tragbaren Rahmen gehalten werden.

Die Frage der Steuerfussunterschiede wurde im Übrigen anlässlich der durch die NFA bedingten Revision des Finanzausgleichsgesetzes diskutiert. Dabei erachtete der Grosse Rat das derzeitige Gefälle als vertretbar. Aufgrund der spürbar höheren Mindestausstattung und etwas höheren Abschöpfung darf davon ausgegangen werden, dass das Gefälle abnehmen wird und zunehmend auch finanzschwache Gemeinden in der Lage sein werden, den Steuerfuss zu senken. Diese Entwicklung ist bereits heute feststellbar.

2. Der grösste Teil des Leistungskatalogs, der durch die Politischen und die Schulgemeinden erbracht wird, ist durch die Bundes- und Kantongesetzgebung vorgeschrieben und weist daher auch keine Unterschiede auf. Zu erheblichem finanziellem Mehrbedarf können - wie erwähnt - unterschiedliche Strukturen führen, wie etwa die Bevölkerungsstruktur und die damit verbundenen Bedürfnisse, beispielsweise die Notwendigkeit des Baus von Schulen und Altersheimen. Neben den fiskalischen Belastungsunterschieden sind - als Umkehrreffekt - insbesondere die Wohnkosten von entscheidender Bedeutung. So sind die Mieten in Bottighofen wesentlich höher als jene in Birwinken. Die höheren Wohnkosten führen schliesslich zu einer weitgehenden Kompensation des steuerlichen Vorteils. Dies belegt übrigens eine Studie der Credit Suisse eindrücklich. So beträgt das frei verfügbare Einkommen einer alleinstehenden Person mit einem Erwerbseinkommen von Fr. 75'000.-- in Bottighofen Fr. 38'400.--, in Birwinken Fr. 38'700.--. Bei einer Familie mit 2 Kindern und einem Erwerbseinkommen von Fr. 150'000.-- beträgt das frei verfügbare Einkommen in Bottighofen Fr. 74'600.--, in Birwinken Fr. 75'900.--.
3. Wir befinden uns im zweiten Vollzugsjahr des revidierten Finanzausgleichs. Das Gesetz erfüllt aufgrund der ersten Erfahrungen die damit verbundenen Erwartungen, weshalb sich zurzeit kein Änderungsbedarf ergibt. Entsprechend den Regierungsrichtlinien 2008 - 2012 wird aber das zuständige Departement nach Ablauf von vier Jahren eine Wirkungsanalyse des Finanzausgleichs erstellen und daraus die notwendigen Schlüsse ziehen. Der Entwicklung der Differenzen zwischen den höchsten und den tiefsten Steuerfüssen bzw. der Steuerkraft ist weiterhin Beachtung zu schenken. Dies erfolgt jährlich anhand der Statistiken und periodisch in Form vertiefter Wirkungskontrollen. Für eine Reduktion der Steuerbelastungsunterschiede auf die Hälfte müsste die Gemeindeautonomie verfassungsrechtlich dahingehend abgeändert werden, dass für die Festlegung der Steuerfüsse durch die Gemeinden eine genau definierte Bandbreite zur Verfügung steht. Für eine derart weitgehende Aushöhlung der Gemeindeautonomie würde der Regierungsrat nicht Hand bieten und auch der politische Wille dürfte kaum vorhanden sein.

4. Ein allfälliger Handlungsbedarf wird aufgrund der erwähnten Wirkungsanalyse ermittelt. Unterschiede bei den Steuerfüssen der Gemeinden haben sich in den letzten Jahren spürbar abgebaut. Trotz der bestehenden Steuerfusssdifferenzen besteht aufgrund der positiven Entwicklung des Ausgleichssystems aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit, das geltende Finanzausgleichsgesetz zu revidieren. Hingegen beabsichtigt der Regierungsrat, das Finanzierungsgesetz für die Schulgemeinden zu revidieren und den Richtsteuerfuss von 105% auf 100% zu senken.

Die Gesetze über den Finanzausgleich sind sowohl bei den Politischen als auch bei den Schulgemeinden zielführend, wie die nachstehende Tabelle zeigt. Es darf niemals das Ziel sein, Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen zu deren Erhöhung zu zwingen, vielmehr muss das Ziel verfolgt werden, die hohen Steuerfüsse zu senken.

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Durchschnittl. Steuerfuss						
Polit. Gde.	68.9 %	67,9 %	66,9 %	66,4 %	65,2 %	61,5 %
Schulgde.	106.1 %	105,6 %	104,5 %	103,3 %	102,6 %	101,2 %

Der höchste Steuerfuss für jur. Personen betrug 2003 noch 368,1 %, der tiefste 231,6 %. Im Jahre 2008 betrug der höchste 350,4 % und der tiefste 233,1 %.

5. Neben steuerlichen Aspekten ist für die Standortwahl auch der Umstand entscheidend, ob die individuellen Bedürfnisse einer interessierten natürlichen oder juristischen Person erfüllt werden können. Erweist sich der Kanton Thurgau grundsätzlich als steuerlich attraktiv, was die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Zuzügen für alle Gemeinden. Ein Trend oder besonders favorisierte Gemeinden können unter diesem Aspekt nicht ausgemacht werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach